



Statuten

1. Name und Sitz

- a. Unter dem Namen „Werbeclub Bern“ (nachfolgend werBE genannt) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein nach Art. 60ff des ZGB.
- b. Offizieller Sitz des werBE ist jeweils der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

2. Zweck und Ziele

Der werBE hat den Zweck:

- a. Förderung persönlicher Kontakte und Beziehungen bzw. des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern, welche in den Bereichen Marketing, Werbung, Media, Grafik/ Design/DTP, Public Relations sowie im ver- und zugewandten Umfeld tätig sind.
- b. Wissens- und Informationsvermittlung aus dem Umfeld der Marketingkommunikation.
- c. Gesellschaftliche Gesprächs- und Kontaktplattform für gehaltvolle Begegnungen.
- d. Stärkung des Ansehens der Branche und der Region Bern als Werbeplatz.

3. Vereinsmittel

Der werBE bezieht die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben:

- a. Durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge.
- b. Erträge aus Aktivitäten und Dienstleistungen.
- c. Durch andere Einkünfte (Sponsoring, freiwillige Zuwendungen etc.)

4. Mitgliedschaft

Als werBE-Mitglieder werden aufgenommen:

- a. Alle im breitgefächerten Umfeld der Kommunikationsbranche tätigen natürlichen (Einzelmitglieder) und juristischen (Firmen, Verwaltungen, Vereinigungen) Personen.
- b. Eine Beitritt kann – falls die Aufnahmekriterien erfüllt sind – jederzeit durch Einreichen des Formulars «Anmeldung zur Mitgliedschaft» an das Vorstandssekretariat erfolgen.
- c. Der Austritt aus dem werBE erfolgt durch schriftliche Eingabe an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Ein Austritt bzw. Ausschluss entbindet nicht von ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- d. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Begründung aus dem werBE ausschliessen.
- e. Der Vorstand kann die Teilnehmerzahl bei Anlässen auf eine niedrigere Zahl als dies gemäss der Mitgliedschaftskategorie vorgesehen ist beschränken.

5. Organisation

- a. Die Organe des werBE sind:
 - die Hauptversammlung (HV)
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- b. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- c. Die HV findet einmal jährlich – nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres – statt.
- d. Die HV beschliesst über folgende Traktanden:
 - Genehmigung des Protokolls vom Vorjahr
 - Abnahme der Jahresrechnung, Décharge an den Vorstand
 - Allfällige Wahl der Präsidentin / des Präsidenten

- Wahlen bei Vakanz im Vorstand und bei der Revisionsstelle
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beschluss über Statutenänderungen
 - Bereiche, die über der Vorstandskompetenz liegen
- e. Die Einladung zur HV hat schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Vorgabe der Traktanden und der Jahresrechnung zu erfolgen.
- Beschlüsse und Wahlen finden offen durch Handmehr statt. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, so entscheidet darüber der offene Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Verhandlungen des Vorstandes. Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f. Wünscht ein Mitglied, dass über nicht auf der Traktandenliste stehende Geschäfte Beschluss gefasst wird, ist dies dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der HV schriftlich bekannt zu geben. Jederzeit zulässig ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen HV.
- g. Zwei von der HV alle zwei Jahre gewählte bzw. bestätigte Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Buchführung und Rechnung des werBE und berichten zuhanden der HV über ihre Revisionstätigkeit. Als Revisoren sind – ausser den Vorstandsmitgliedern – sowohl werBE-Mitglieder als auch Ausstehende wählbar.
- h. Eine ausserordentliche HV kann auf Antrag des Vorstandes, von mindestens 30 Mitgliedern oder von den Rechnungsrevisoren einberufen werden.
- i. An der HV hat jedes Mitglied eine Stimme. Firmenmitglieder haben deren drei, sofern mindestens drei Personen an der Versammlung anwesend sind.
- k. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber. Der Bereich Finanzen/Kassa/Controlling ist nicht vereinbar mit dem Präsidialamt. Der Vorstand hat sämtliche Rechte und Pflichten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben: Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des werBE nach aussen / Ausarbeitung und Durchführung eines Programmusters im Sinn des Vereinszweckes / Administrative und akquisitorische Betreuung des Mitgliederstammes. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder oder an Dritte delegieren.
- l. Jedes Vorstandsmitglied kann bei der Präsidentin/beim Präsidenten die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die Präsidentin/der Präsident führt in dieser, sofern anwesend, den Vorsitz.

6. Haftung

- a. Der werBE haftet nicht für seine Mitglieder.
- b. Für Verbindlichkeiten des werBE haftet nur das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des werBE und die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst die HV mit Zweidrittelmehrheit. Die Liquidation wird dem Vorstand übertragen, wenn die HV nicht andere Personen damit beauftragt.

8. Statutenänderungen

Statutenänderungen können auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern oder durch Beschluss des Vorstandes zuhanden der HV beantragt werden. Eine Statutenänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einberufung der HV sind die vorgeschlagene Änderungen bekannt zu geben.

9. Basis der Statuten

Basis dieser Statuten bilden die gesetzlichen Grundlagen des Vereinsrechts nach Art. 60ff. des ZGB, dessen Bestimmungen überall dort massgeblich sind, wo sie nicht spezifisch durch diese Statuten geregelt sind.

Im Auftrag des Vorstandes ausgearbeitet und anlässlich der Hauptversammlung vom 18. 5.1999 genehmigt.